

# RS Vwgh 1991/5/28 87/07/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

## Index

L69316 Wasserversorgung Schongebiet Steiermark

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

Schutz des Grundwasserwerkes Graz Feldkirchen §3 Z1;

Schutz des Grundwasserwerkes Graz Feldkirchen §6;

WRG 1959 §32;

WRG 1959 §34;

## Rechtssatz

Die Bewilligungsbedürftigkeit nach § 3 Z 1 - hier in Verbindung mit § 6 der Verordnung des BMLF vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, BGBI 1962/14, - hängt davon ab, daß durch (unter anderem) die Errichtung der Anlagen "eine Verunreinigung des Grundwassers oder obertägiger Gewässer mit chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen verursacht werden kann", womit (wie auch die dabei angeführten Beispiele, so die "Lagerung" bestimmter Stoffe, zeigen) durchaus auch auf den Betrieb der betreffenden Anlage abgestellt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070152.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)